

Neue AGB bei Springer: Was tun?

Der Axel Springer-Verlag hat im Juli neue Honorarregelungen für seine Zeitschriften herausgegeben. Diese sind gegenüber der Fassung von Januar in einigen Punkten verbessert worden - ein klarer Erfolg der Verbandsklage des DJV. Die Regelungen sind aber noch immer in einigen wesentlichen Punkten rechtswidrig. Grund genug für den DJV, um den Weg der Verbandsklage weiter zu beschreiten.

Zunächst einmal das Positive: Nachdem der Axel Springer AG im Juni die Nutzung von Teilen seiner neuen Honorarregelungen durch eine von DJV, ver.di und Freelens beantragte Einstweilige Verfügung untersagt wurde, hat der Verlag mehrere Regelungen deutlich verbessert. In den neuen Honorarbedingungen wird geregelt, dass eine Weiterverwertung von eingereichten Beiträgen immer vergütungspflichtig ist. Auch die Deckelung des Ausfallhonorars auf 50 Prozent wurde gestrichen und die Spendenregelung klarer gefasst.

Allerdings verstoßen die AGB weiterhin gegen Grundsätze des Urhebervertragsrechts und das Gebot angemessener, fairer Vertragsbedingungen. So bleibt es beispielsweise dabei, dass die freien Journalisten dem Verlag sämtliche Nutzungsrechte ungeachtet der

Verwertungszwecke exklusiv einräumen sollen und dass die Beiträge für ein Jahr gesperrt sind. Eine frühere Nutzung soll weiterhin nur bei schriftlicher Zustimmung des Verlags möglich sein. Nicht näher definierte „wichtige Verlagsinteressen“ sollen der Zustimmung auch künftig entgegenstehen können. Auch das Werberecht soll weiterhin automatisch mit eingeräumt werden.

In praktischer Hinsicht bedeutet das: Freie Journalisten können die wirtschaftlich notwendige Mehrfachverwertung ihrer Beiträge kaum mehr praktizieren. Zudem bringen sie sich durch die Einräumung von Werberechten in unkalkulierbare Haftungsrisiken: Selbst wenn Personen für journalistische Berichterstattung unter Umständen noch ungefragt abgebildet werden dürfen (z.B. Personen der Zeitgeschichte oder Teilnehmer an Aufzügen und Versammlungen), darf der Journalist das gleiche Bild meist nicht ohne deren Zustimmung für Werbezwecke verkaufen. Die Schadensersatzansprüche sind hier schnell im dreistelligen Tausenderbereich, und ob die Berufshaftpflicht in solchen Fällen einspringt, ist zweifelhaft.

Weiterhin sind die Regelungen zum Urhebervermerk nach wie vor unbefriedigend. Das Landgericht Berlin hatte

dem Verlag die bisherige Regelung untersagt, nach der bei fehlender Angabe des Urhebers keine „gesonderten Ansprüche“ entstehen. Nichtsdestotrotz findet sich in der neuen Fassung der Passus, dass bei fehlender Angabe des Urhebers keine Schadensersatzansprüche entstehen sollen.

Auch sehen die Regelungen zur Fälligkeit des Honorars zu lange Fristen vor - sechs Wochen nach Veröffentlichung bzw. bei Journalisten, die Rechnungen erstellen, erst sechs Wochen nach Erhalt der Rechnung.

Zwei-Klassensystem: Agenturen und Freie

Hinzu kommt, dass es beim Axel Springer-Verlag offenbar ein Zweiklassensystem der Fotojournalisten gibt. Wer gegenüber dem Verlag als „Agentur“ auftritt, erhält nach Informationen des DJV ein Schreiben, in dem um den Nachweis einer Gewerbeanmeldung gebeten wird. Wenn diese vorliege, würden die Honorarregelungen keine Anwendung finden – die Honorarregelungen seien nur für zuarbeitende freie Journalisten gültig.

Was sollen freie Journalisten jetzt tun?

Der Axel Springer-Verlag hat in einzelnen Fällen die Ablehnung der Honorarregelungen zum Anlass genommen, die Zusammenarbeit mit freien Journalisten

zu beenden bzw. bisher übliche Aufträge nicht mehr zu erteilen. Damit stellt sich die Frage, ob gegen die neuen Bedingungen von Juli Widerspruch eingelegt werden sollte:

Wer auf den Kunden Axel Springer-Verlag angewiesen ist und deswegen keinen expliziten Widerspruch erheben möchte, bleibt nicht völlig schutzlos. Der DJV führt die Verbandsklage gemeinsam mit den anderen Verbänden gerade, um die einzelnen Mitglieder vor Konflikten und Auftragsverlust zu schützen. Ein Widerspruch ist also nicht zwingend erforderlich.

Nur, wer Verhandlungsspielraum hat oder auf den Kunden nicht zwingend angewiesen ist, sollte den Honorarbedingungen mit Hinweis auf die vom DJV geäußerten Bedenken widersprechen oder zumindest in seinen Angeboten ein Abweichen von den Honorarregelungen mitteilen. Das kann unter anderem bei sensiblem Fotomaterial sinnvoll sein, beispielsweise bei Fotos von Kindern oder sonstigen Personen, bei denen eine unautorisierte Werbenutzung schnell sehr teuer werden kann (s.o.).

Wie sieht der konkrete Stand der Verbandsklage aus?

Die drei Verbände sind gegen den Verlag bisher durch das schnellere Verfügungsverfahren vorgegangen (Ziel: Einstweilige Verfügung auf Unterlas-

sung der Nutzung bestimmter Klauseln). In diesem Verfahren haben sie erstinstanzlich vom Landgericht Berlin zum Teil Recht bekommen. Hinsichtlich der Punkte, in denen der Antrag auf Einstweilige Verfügung vom Landgericht abgelehnt wurde, werden die Verbände Berufung beim Kammergericht Berlin einlegen. Da die neuen Honorarbedingungen in vielen Punkten nicht von der Fassung Januar 2007 abweichen, ist ein separates Verfügungsverfahren gegen die neuen Honorarbedingungen nicht erforderlich.

Lesen Sie auch:

- „DJV-Erfolg im Streit um unzumutbare Springer-Klauseln“, in *journalist* 7/2007, Seite 56ff.

Freie vom 20. Juni 2007, <http://tinyurl.com/2ocazo>

- Honorar-Regelungen im Volltext mit markierten Änderungen von Juli 2007, <http://tinyurl.com/2hh688>

- Ursprungsregelungen für Zeitschriften im Volltext von Januar 2007, <http://tinyurl.com/2zfdrf>

- Laufende Berichterstattung zum Thema unter www.djv.de und im *journalist*

Redaktion: Michael Hirschler
(Tel. 0228 / 2 01 72 18)

-„Honorar-Regelungen bei Springer – Was im Urteil wirklich steht“, Tipps für